Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2614

04. 07. 88

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Odendahl, Dr. Penner, Dr. Böhme (Unna), Kastning, Kuhlwein, Dr. Niehuis, Rixe, Weisskirchen (Wiesloch), Andres, Seidenthal, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2463 —

Prüfungen im Rahmen der neugeordneten industriellen Metall- und Elektroberufe

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 30. Juni 1988 – II A 5 – 80 73 04 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das Berufsbildungsgesetz und die darauf gestützten Ausbildungsordnungen werden nach Artikel 83 des Grundgesetzes durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt. Innerhalb der Bundesländer obliegt die Durchführung den „zuständigen Stellen", d. h. für industrielle Berufe den Industrie- und Handelskammern. Diese unterstehen als Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Bundesregierung übt nach Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufsichtsfunktion gebietet die föderative Verfassung Zurückhaltung.

Die in der Kleinen Anfrage formulierte Kritik richtet sich nicht gegen Maßnahmen der für die Durchführung der Ausbildungsordnungen zuständigen Industrie- und Handelskammern, sondern gegen das von der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) in ihren Fachausschüssen unter Beteiligung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Berufsschullehrern erarbeitete Prüfungsmaterial. Die zuständigen Stellen, die für die Durchführung der Prüfungen Prüfungsausschüsse mit Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und mit Lehrern errichtet haben, entscheiden im Rahmen ihrer Verantwortung, ob und in welchem

Umfang sie dieses Material verwenden. Die Bundesregierung hat in langen Jahren die Erfahrung gemacht, daß die Industrie- und Handelskammern die Ausbildungsordnungen und Prüfungen sachgerecht und dem geltenden Recht entsprechend durchführen. Sie hat keine Verlassung, daran zu zweifeln, daß dies auch im Falle der industriellen Metall- und Elektroberufe so gehandhabt wird.

Der Bundesregierung ist bewußt, daß die Umsetzung der neuen metall- und elektroindustriellen Ausbildungsordnungen in die Praxis von allen Beteiligten ein hohes Maß an Bereitschaft zur Neuorientierung verlangt. Sie stellt fest, daß Wirtschaft, Berufsschulen und Behörden alle Anstrengungen unternehmen, um diesen erhöhten Anforderungen in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht gerecht zu werden. Auch die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Neuerungen der Ausbildungsordnungen Diskussionen und Entwicklungsprozesse u. a. im Hinblick auf die Prüfungsdurchführung ausgelöst haben, die – auch unter dem Eindruck zwischenzeitlich noch zu sammelnder Erfahrungen – noch längere Zeit andauern werden. Auch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) beschäftigt sich in mehreren Forschungsprojekten mit der Umsetzung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte. Im Dezember 1988 wird das BIBB Fragen der Prüfungspraxis in seinen Kongreß „Neue Berufe – Neue Qualifikationen" einbeziehen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die vorgelegten Modellzwischenprüfungen zu den neugeordneten industriellen Metall- und Elektroberufen?
2. Sind die in den Zwischenprüfungen zum Tragen kommenden Inhalte und die Rahmenerläuterungen von der PAL mit den neuen Ausbildungsordnungen und ihren Bestimmungen vereinbar?

Die Bundesregierung begrüßt, daß bereits kurz nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen sogenannte Musterzwischenprüfungen erarbeitet werden konnten, um den Industrie- und Handelskammern vor Ort die Durchführung der Zwischenprüfung zu erleichtern. Ob und in welchem Umfang diese auf das von der PAL gemachte Angebot zurückgreifen, ist ihrer Verantwortung überlassen.

Die Prüfung der Übereinstimmung der von PAL entwickelten Prüfungsmodelle mit den Ausbildungsordnungen führt über die Aufsichtskompetenz der Bundesregierung hinaus. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Beteiligung der vom DGB benannten Sachverständigen an der Erarbeitung der Prüfungsinhalte dazu beiträgt, daß diese sach- und praxisgerecht sind.

3. Wie kann nach Auffassung und Kenntnis der Bundesregierung die hergebrachte Trennung der zu prüfenden Qualifikationen in Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Vorgabe der Rechtsver-

ordnungen in Prüfungsgebieten aufgehoben werden, und wie kann z. B. dementsprechend eigenständiges Kontrollieren während der Durchführung überprüft werden?

Die Unterscheidung von Fertigkeiten und Kenntnissen ist in § 35 des Berufsbildungsgesetzes angelegt und wird auch durch die Ausbildungsordnungen aufgegriffen. Berufliche Befähigung setzt Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, wie sich bereits aus § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ergibt. Kenntnisse sind Voraussetzung jedes selbständigen beruflichen Vorgehens und stehen in einer unauflösbaren Wechselbeziehung zu den erforderlichen Fertigkeiten. Diese sind gemäß § 3 Abs. 4 der Ausbildungsordnungen so zu vermitteln, „daß der Auszubildende im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt". Dies wurde bei der Formulierung der Prüfungsanforderungen und der Ausbildungsrahmenpläne nochmals verdeutlicht. Die konkrete Art und Weise der Berücksichtigung dieser sog. Handlungskompetenz in den Prüfungen obliegt nach Auffassung der Bundesregierung der Verantwortung der zuständigen Stellen.

4. Wird nach Auffassung der Bundesregierung die notwendige Informations- und Planungsphase, auf die ein Drittel der neugeordneten Ausbildung entfällt, adäquat durch das von der PAL vorgegebene Faktenabfragen per Ankreuzen berücksichtigt? Wie gewichtet die Bundesregierung ein Prüfen dieser Ausbildungsphase?

Der Zeitanteil der Arbeitsvorbereitung in den Ausbildungsrahmenplänen besitzt für die zeitliche Gliederung der Prüfung nur beschränkte Aussagekraft. Die Bundesregierung hält es für denkbar, Inhalte der Arbeitsvorbereitung als integrierte Bestandteile der einzelnen Prüfungsfächer zu berücksichtigen. Welches Gewicht der Arbeitsvorbereitung in der Prüfung zukommt, ist von den Ausbildungsordnungen bewußt offengelassen und daher eine Frage der Prüfungsdurchführung.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bundesweit erstellte Aufgaben zum Einsatz kommen sollen?

Gegen die Verwendung überregional und unter Mitwirkung aller Beteiligten erstellter Prüfungsaufgaben bestehen aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit aus Sicht der Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken. Ob und inwieweit die Kammern die Prüfungsmodelle übernehmen, entscheiden sie unter Berücksichtigung fachlicher und pädagogischer Gesichtspunkte in eigener Verantwortung.

6. Kann die Bundesregierung denjenigen Prüfungsausschußmitgliedern Hilfen gewähren, die bereit sind, Prüfungsaufgaben zu entwickeln, und welches wären diese Hilfen?

Geeignete Prüfungsaufgaben können von allen entwickelt werden, die aufgrund fachlicher Kompetenz und Erfahrung dazu befähigt sind. Durch PAL ist eine denkbare Form der Hilfestellung für die zuständigen Stellen realisiert worden. Die Bundesregierung besitzt ihrerseits keine Zuständigkeit, unmittelbar in diesen Prozeß der Umsetzung der Ausbildungsordnungen einzugreifen. Sie fördert jedoch Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei den zuständigen Stellen, an denen auch diejenigen teilnehmen, die bei den Prüfungen in den neugeordneten industriellen Metall- und Elektroberufen mitwirken werden.

7. Welchen Stellenwert haben programmierte Prüfungen nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der Neuordnung?

Programmierte Prüfungen sind nach Auffassung der Bundesregierung, die auch in § 13 Abs. 5 und § 11 Abs. 5 der Ausbildungsordnungen Ausdruck findet, eine mögliche Form der Prüfung. Andere Formen können an ihre Stelle treten oder ergänzend angewandt werden. Zu dieser Frage hat auch der Hauptausschuß des BIBB im Mai 1987 Empfehlungen verabschiedet. Welche Prüfungsmethoden im Einzelfall zur Anwendung kommen, liegt in der Eigenverantwortung der Industrie- und Handelskammern.

8. Wer stellt die Verbindlichkeit von Prüfungen und ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben der neugeordneten Ausbildungsordnungen in den industriellen Metall- und Elektroberufen fest?

Für den Prüfling verbindlich sind diejenigen Prüfungsaufgaben, die in einer konkreten Prüfung gestellt werden. Die zuständigen Stellen tragen die Verantwortung dafür, daß die Prüfungsaufgaben Inhalt und Ziel der Ausbildungsordnungen entsprechen. Die Rechtsaufsicht ist den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Deren Aufgabe ist es in erster Linie, Gesetzesverstöße festzustellen und für die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu sorgen. Eine Vorabkontrolle durch die Bundesregierung scheidet daher aus.

9. Welchen Einfluß kann die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Erarbeitung von Prüfungsordnungen im Sinne der neugeordneten Metall- und Elektroberufe nehmen?

10. Wie sieht die Bundesregierung ihre Aufgaben bei der Umsetzung der Neuordnung der Ausbildung im Metall- und Elektrobereich auch in bezug auf die Ausarbeitung und Durchführung von Prüfungen?

Die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben gehört zur Durchführung der Ausbildungsordnungen, die den Ländern und ihren Behörden, also den zuständigen Stellen, obliegt.

Gleichwohl beobachtet die Bundesregierung den Umsetzungsprozeß aufmerksam und flankiert ihn im Rahmen der Arbeiten des BIBB. Da die Ausbildungsordnungen erst am 1. August 1987 in Kraft getreten sind und zudem – nach Maßgabe der Übergangsvorschriften – noch nicht von allen Ausbildungsbetrieben praktiziert werden, ist eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333